



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

22.05.1978 - Drucksache 9/766

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 1. März 1978****Kunstpolitik im Lande Bremen**

Wir fragen den Senat:

**I.**

1. Welche Mittel sind im Bereich der bildenden Künste und Literatur jeweils in den Jahren 1971 bis 1977 im einzelnen für Ankäufe, Stipendien, Ausstellungen, Aufträge und sonstige Maßnahmen — welche waren das? — aus öffentlichen Mitteln ausgegeben worden, ausgenommen die Ankaufmittel der Museen?
2. Wie hoch war dabei jeweils der jährliche Anteil der Ausgaben für bremische Künstler, Künstler aus dem bremischen Umland und Künstler aus sonstigen Gebieten?
3. Wie hoch ist der jeweilige Anteil, den Künstler aus Bremen und dem bremischen Umland erhalten haben, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, und der übrigen freischaffenden Künstler, die keine oder nur geringfügige oder gelegentliche Einnahmen aus Mitteln der öffentlichen Hand haben?
4. Wie hoch waren jeweils die Mittel, die den Künstlern in den Altersgruppen 25 bis 35, 36 bis 45, 46 bis 55, 56 und älter zugewendet worden sind?
5. Welche Kriterien hatten bei diesen Maßstäben Priorität?
6. Welche Hilfen sind solchen Künstlern gegeben worden, die, sofern ein Konzept für Förderung und Hilfsmaßnahmen besteht, nicht nach diesem Konzept förderbar sind?
7. Inwieweit ist Bremen durch eigene Förderungsmaßnahmen an Künstleraus-tausch, Ausstellungen etc. beteiligt an der deutschen und internationalen Kunst-szene; welche Aktivitäten sind seit 1971 entwickelt worden?

**II.**

1. Ist dem Senat bekannt, daß ein Künstler nicht die Möglichkeit hat, mit einem wirtschaftlichen Vorteil ein Kunstwerk an eine gemeinnützige Einrichtung zu spenden, weil die Spende als Entnahme aus dem Betriebsvermögen fingiert wird und deshalb in Höhe des Spendenwertes zu versteuern ist? Ist der Senat bereit, sich für eine Änderung der einschlägigen Steuergesetze dahingehend einzusetzen, daß der Wert von Spenden von Künstlern an gemeinnützige Einrichtungen in vollem Umfang von dem zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden kann?
2. Ist der Senat der Auffassung, daß die unter Ziffer I. 1. benannten Mittel steuerlich grundsätzlich privilegiert behandelt werden sollten?  
  
Ist der Senat der Auffassung, daß solche Mittel innerhalb gewisser Grenzen von den Empfängern grundsätzlich zum halben Steuersatz zu versteuern sein sollten, wie das jetzt schon dann der Fall ist, wenn diese Mittel als Einnahmen aus einer Nebentätigkeit ausgewiesen werden können?
3. Welche Vorstellungen hat der Senat — auch als Schlußfolgerung aus den Feststellungen der Künstlerenquete der Bundesregierung — entwickelt, um über den bisherigen unzulänglichen Umfang hinaus zur ökonomischen Hilfe an bedürftige freischaffende Künstler beizutragen?

Insbesondere: Durch welche organisatorischen Maßnahmen kann gewährleistet werden, daß die vorhandenen und für Ausstellungen geeigneten öffentlichen Bibliotheken, Bürgerhäuser und sonstigen geeigneten öffentlichen Gebäude den bildenden Künstlern für Ausstellungszwecke bzw. den sonstigen Künstlern für Veranstaltungen zur Verfügung stehen? Welche Initiativen hat der Senat bereits entwickelt bzw. gedenkt er zu entwickeln, um bremischen Künstlern auch in anderen Bundesländern bzw. auch im Ausland, z. B. an den Goethe-Instituten etc., Veranstaltungen bzw. Ausstellungsmöglichkeiten zu vermitteln?

### III.

Bestehen Vorstellungen darüber, wie der Kontakt zwischen den freischaffenden Künstlern und der Bevölkerung, insbesondere den Schulen, den Arbeitnehmergruppierungen etc. und in den Wohnquartieren hergestellt bzw. nachhaltig verbessert werden kann?

Bestehen Vorstellungen — ggf. welche — darüber, daß freischaffenden Künstlern z. B. im Rahmen der Stadtsanierung des Ostertorviertels und Vegesacks Atelierwohnungen, Werkstätten, Ateliers etc. kostengünstig zur Verfügung gestellt werden können und gleichzeitig durch geeignete Einrichtungen dafür gesorgt werden kann, daß zwischen diesen Künstlern und der Bevölkerung „Rückkopplung“ entsteht?

v. Groeling-Müller, Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

**Antwort des Senats vom 22. Mai 1978**

Zu I. 1.

Bildende Kunst

Jahr	Aufträge Kunst am Bau/ Kunst im öffentlichen Raum	Wert- bewerbs- honore Kunst am Bau/ Kunst im öffentlichen Raum	Ankauf Kunst am Bau/ Kunst im öffentlichen Raum (Gra- phothek)	Ankauf Künstler- förderung	Aus- stellungs- beihilfen	Material- beihilfen	Stipendien	Darlehen	Kunst- preise	Sonstiges	Gesamt
1971	75 564	} s. Seite 3	8 500	15 962	8 850	10 050	1 760	7 000	5 000	2 500	135 186
1972	374 594		4 750	16 740	7 100	16 187	4 150	5 000	5 000	—	433 521
1973	242 441		1 600	17 850	4 800	9 550	—	4 000	5 000	—	285 241
1974	473 435	24 000	77 293	12 900	1 650	24 550	—	5 000	—	3 750	622 578
1975	438 191	29 000	41 327	17 895	5 700	6 400	2 500	—	—	23 792	564 805
1976	512 073	50 510	39 937	14 575	1 200	9 350	5 195	5 000	—	36 644	674 484
1977	1 046 940	56 390	45 609	22 380	5 150	11 635	12 295	21 100	10 000	40 877	1 272 376

Literatur

Jahr	Druckkosten- zuschüsse	Arbeits- beihilfen	Lesungs- honore	Stipendien	Darlehen	Literatur- preise	Sonstige	Gesamt
1971	500	2 250	350	—	—	10 000	—	13 100
1972	—	600	325	—	—	10 000	500	11 425
1973	1 200	5 050	775	—	—	10 000	—	17 025
1974	400	5 500	325	1 000	—	10 000	—	17 225
1975	29 000	7 200	400	—	—	10 000	10 650	57 250
1976	2 000	5 840	850	—	5 000	10 000	10 500	34 190
1977	3 600	5 695	15 346	—	—	20 000	10 000	54 641

**Mittel für Kunst- und Künstlerförderung insgesamt:**

1971:	DM 148 286
1972:	DM 444 946
1973:	DM 302 266
1974:	DM 639 803
1975:	DM 622 055
1976:	DM 708 674
1977:	DM 1 327 958

Die unter Aufträge „Kunst am Bau/Kunst im öffentlichen Raum“ aufgeführten Zahlen beziehen sich nur auf Honorare, die an Künstler im Rahmen der Verträge gezahlt wurden; alle sonstigen Ausführungskosten (z. B. Material, Dienstleistungen) sind nicht aufgeführt. Dieses gilt nicht für die in der Spalte 1 unter Aufträge „Kunst am Bau/Kunst im öffentlichen Raum“ aufgeführten Summen der Jahre 1971 bis 1973 sowie für einen Teil der Summe der Jahre 1974 (DM 389 860,—), 1976 (DM 21 463,—) und 1977 (DM 307 112,—). Es handelt sich um Aufträge, die über den Senator für das Bauwesen abgewickelt worden sind und aufgrund anderer Verträge nicht in gleicher Weise spezifiziert worden sind. Deshalb ist es auch nicht möglich, in der Spalte 2 „Wettbewerbshonorare Kunst am Bau/Kunst im öffentlichen Raum“ die verausgabten Mittel für die Jahre 1971 bis 1973 gesondert auszuweisen. Bei den Mitteln für die Graphothek sind nur die Ankaufsummen, nicht jedoch die Ausgaben für Rahmung, Verfilmung und Verpackung genannt.

Unter Sonstiges sind in beiden Bereichen Zuschüsse an Künstlergruppen (Kulturplatz Dammweg e. V., Berufsverband Bildender Künstler, Gruppe Grün u. a.) aufgeführt, die zur Förderung bestimmter Sonderveranstaltungen (z. B. Hörspieltage) und zur Unterhaltung von Ausstellungsräumen gezahlt wurden.

**Zu I. 2.**

Jahr	Künstler aus dem Land Bremen	Künstler aus dem bremischen Umland	Künstler aus sonstigen Gebieten
1971	54 236	39 250	54 800
1972	198 387	133 394	113 165
1973	120 366	72 375	109 525
1974	411 375	61 005	167 423
1975	320 192	197 641	104 222
1976	419 035	170 702	118 937
1977	599 957	266 103	460 957

Faßt man die Beträge der Jahre 1971 bis 1977 zusammen, so ergibt sich, daß in diesem Zeitraum 51 % der Förderungsmittel Künstlern aus dem Lande Bremen zugute kamen; 22 % gingen an Künstler aus dem bremischen Umland und 27 % an Künstler aus der übrigen Bundesrepublik und dem Ausland. Der Senat ist bestrebt, dieses ausgewogene Verhältnis auch künftig beizubehalten.

**Zu I. 3.**

Jahr	Künstler im öffentlichen Dienst	Freischaffende und Künstler in Arbeitnehmerverhältnissen
1971	31 000	59 936
1972	74 931	256 850
1973	4 125	188 666
1974	73 630	392 075
1975	15 845	460 546
1976	102 920	437 258
1977	154 260	651 288

Bei den Künstlern im öffentlichen Dienst handelt es sich überwiegend um Kunst-erzieher, Lehrer an Kunsthochschulen sowie Personen, die eine künstlerische Ausbildung genossen haben und in ausbildungsfremden Berufen tätig sind. Diese Personengruppe erhielt überwiegend Mittel im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum, also Kunstförderung (siehe Definition unter I. 5.).

#### Zu I. 4.

Jahr	Altersgruppe bis 35 Jahre	Altersgruppe 36 bis 45 Jahre	Altersgruppe 46 bis 55 Jahre	Altersgruppe über 55 Jahre
1971	14 300	52 160	5 691	18 785
1972	19 350	155 568	45 275	111 588
1973	18 800	84 880	73 941	15 170
1974	68 975	207 060	111 660	78 085
1975	228 565	154 156	47 930	45 740
1976	194 154	220 068	36 440	89 616
1977	451 407	311 956	10 540	32 645

Hier sind lediglich die Zuschüsse an Bremer Künstler und Künstler aus dem Bremer Umland berücksichtigt, da die Daten der geförderten auswärtigen Künstler nicht vollständig vorliegen. Auch die Zuschüsse an Künstlervereinigungen sind für diese Tabelle nicht auswertbar, da nicht an eine Einzelperson gerichtet.

Die sich seit 1975 zeigenden Disparitäten zwischen den Altersgruppen bis und ab 45 sind darauf zurückzuführen, daß sich jüngere Künstler — ermutigt durch den neuen Vergabemodus und das größere Auftragsvolumen — in großer Zahl an den zahlreichen offenen Wettbewerben im Programm von „Kunst im öffentlichen Raum“ beteiligt haben, weil sie gerade hier gute Voraussetzungen für den Start eines künstlerischen Berufsweges sahen. Dagegen hielten sich die älteren Künstler von der Teilnahme an offenen Ausschreibungen immer stärker zurück, obwohl der Senat die Information über solche Wettbewerbe ständig verbessert hat (direktes Anschreiben an alle Künstler).

#### Zu I. 5.

Ziel der Kunst- und Künstlerförderung ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Künstler in den Stand setzen, aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung zu leisten (Hilfe zur Selbsthilfe). Dabei sind die Besonderheiten der künstlerischen Tätigkeit sowie die Schwierigkeiten einer wirtschaftlichen und sozialen Existenzsicherung in diesem Beruf zu berücksichtigen.

Im Rahmen seiner Förderung unterscheidet der Senat zwischen Hilfen, die primär auf das Ergebnis künstlerischer Arbeit — Kunstförderung —, und solchen, die primär auf den Künstler und die Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen — Künstlerförderung — bezogen sind.

Der Schwerpunkt der Kunstförderung liegt im Programm „Kunst im öffentlichen Raum“ (Protokoll der Bremischen Bürgerschaft — Landtag — vom 19. März 1973, Drs. 8/288). Die Prioritäten und das Vergabeverfahren sind festgelegt im Rahmenkonzept „Kunst im öffentlichen Raum“, beschlossen von der Deputation für Wissenschaft und Kunst am 29. Januar 1977, und in der Verfahrensregelung bei Entscheidungen über „Kunst im öffentlichen Raum“-Maßnahmen, beschlossen von der Deputation für Wissenschaft und Kunst am 17. Mai 1978.

Die Künstlerförderung erfolgt auf der Grundlage der am 1. Juni 1976 vom Ausschuß Künstlerförderung der Deputation für Wissenschaft und Kunst verabschiedeten Rahmenregelung. Darin heißt es: „Künstlerförderungsmaßnahmen sollten vor allem Berufskünstlern zugute kommen. Es empfiehlt sich deshalb, vor allem nur solche Künstler zu fördern, die

- eine künstlerische Ausbildung oder/und ständige künstlerische Betätigung,
- Ausstellungspraxis, Veröffentlichungspraxis,
- Behandlung ihres Werkes in Publikationen

nachweisen können; dagegen wird nicht eine wie auch immer definierte künstlerische Qualifikation gefordert.“

Ein Schwerpunkt liegt nach der Rahmenregelung bei Künstlern, die

- in der Übergangsphase zwischen Beendigung der Ausbildung und Durchsetzung auf dem Kunst- bzw. Literaturmarkt stehen,
- sich aus Altersgründen in der Endphase ihres künstlerischen Schaffens befinden.

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der Senator für Wissenschaft und Kunst nach Beratung durch den Ausschuß „Künstlerförderung“ der Deputation für Wissenschaft und Kunst.

Als neuen Förderungsschwerpunkt für junge Künstler hat der Senat im vergangenen Jahr die Bremer Förderpreise für Bildende Kunst, für Kunsthandwerk und für Literatur gestiftet (siehe Richtlinien über die Vergabe der Bremer Förderpreise, beschlossen am 24. Oktober 1977 vom Ausschuß Künstlerförderung der Deputation für Wissenschaft und Kunst). Die Preisträger werden jeweils von Fachjuries ermittelt.

#### **Zu I. 6.**

Von der Rahmenregelung nicht erfaßt sind die Laienkünstler. Sie werden durch Zuschüsse, zumeist an ihre Vereinigungen (z. B. Die Sonntagsmaler in Bremen e. V. und Werkkreis Literatur der Arbeitswelt), gefördert.

Der von der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung verliehene und vom Senat finanzierte Bremer Literaturpreis rückt Bremen alljährlich in den Mittelpunkt überregionalen literarischen Interesses. Die Mittelaufstockung durch den Senat ermöglicht seit 1977 die zusätzliche Vergabe eines Preises an junge Autoren sowie die Veranstaltung einer „Literarischen Woche“, in deren Rahmen nicht nur die Verleihung der Preise und das Bremer Literaturgespräch der Volkshochschule, sondern auch verschiedene Literaturveranstaltungen in den Stadtteilen stattfinden. Geringere Publizität, jedoch erheblichen Gewinn für die Teilnehmer kennzeichnen die seit 1975 von der Künstlervereinigung Kulturplatz Dammweg e. V. ausgerichteten Bremer Hörspieltage, die der Senat regelmäßig finanziell fördert. Die jeweils einwöchigen Treffen von Hörspielautoren und -regisseuren aus dem In- und Ausland sind das einzige Forum für die Erörterung von Problemen dieser spezifischen Literaturform und ihrer Autoren im deutschsprachigen Raum.

Durch die Bereitstellung von Stipendien ermöglicht der Senat bremischen Künstlern Studienaufenthalte in der deutschen Akademie Villa Massimo in Rom, der Cité des Arts in Paris und anderen Einrichtungen im Ausland wie etwa der Sommer-Akademie der Grafiker in Ekely.

Weitere regelmäßige Maßnahmen, die die Präsentation bremischer Künstler und ihrer Werke in anderen Bundesländern und im Ausland sowie die Vorstellung auswärtiger und ausländischer Künstler in Bremen ermöglichen, sind:

- Vermittlung von Ausstellungsräumen (Galerien, Museen) sowie organisatorische und finanzielle Hilfen für Ausstellungen Bremer Künstler im In- und Ausland (z. B. in Berlin, Paris, Lyon, Helsinki),
- Beihilfen für Bremer Künstler zur Teilnahme an Biennalen (z. B. Ljubljana, Krakau),
- überregionale Ausschreibung von Wettbewerben im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum (z. B. Wandgestaltung in der Universitätsbibliothek) und Auftragsvergabe an auswärtige und ausländische Künstler (z. B. Rieveschl/USA, Nacchi/Japan),
- Vermittlung von Ausstellungsräumen in Bremen und Gewährung von Zuschüssen an Galerien und ähnliche Einrichtungen für Ausstellungen ausländischer Künstler (z. B. aus Polen, Frankreich, Italien) in Bremen,
- Planung, Durchführung und Finanzierung von Ausstellungen in- und ausländischer Künstler in Bremen (z. B. aus Finnland und Brasilien).

#### **Zu II. 1.**

Nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 v. H. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei

der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes.

Hiernach sind folgende Fallgestaltungen bei der Spende eines Kunstwerkes durch einen Künstler möglich:

- Entnahme des Kunstgegenstandes nach mehrjähriger Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen,
- Entnahme aus dem Betriebsvermögen unmittelbar nach Fertigstellung des Kunstgegenstandes,
- Verzicht (= Entnahme) auf eine durch Veräußerung des Kunstgegenstands entstandene Forderung,
- Entnahme des Kunstgegenstands aus dem Betriebsvermögen und spätere Spende desselben aus dem Privatvermögen.

Durch die Entnahme der Spende aus dem Betriebsvermögen tritt eine Gewinnrealisierung ein. Diese Gewinnrealisierung kann aber ganz oder teilweise dadurch steuerwirksam kompensiert werden, daß der Wert der Spende unter den weiteren Voraussetzungen des § 10 b des Einkommensteuergesetzes und im Rahmen der geltenden Höchstbeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wieder abgezogen wird.

Die für Spenden aus dem Betriebsvermögen geltenden Entnahmegrundsätze nicht anzuwenden, würde gegen elementare Grundsätze der Gewinnermittlung verstoßen und zu einem Steuersparmodell führen, das lediglich gutverdienenden Künstlern die Gelegenheit geben würde, durch Sachspenden aus dem Betriebsvermögen ihre Steuerschuld zu mindern. Zudem müßten auch Sachspenden aus dem gewerblichen Betriebsvermögen einbezogen werden. Hier würde dann der Schwerpunkt liegen. Die einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung der Sachspenden lassen ein derartiges Ergebnis nicht zu.

Wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, kann und wird sich der Senat deshalb nicht für eine diesbezügliche Änderung der Steuergesetze einsetzen.

## Zu II. 2.

Nach § 3 Nr. 11 des EStG sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern, steuerfrei. Das gleiche gilt nach § 3 Nr. 44 des EStG für Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer gemeinnützigen oder mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Die Stipendien sind nur dann steuerfrei, wenn sie den für die Bestreitung des Lebensunterhalts und für die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen, der Empfänger nicht zu einer künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist und im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Hiernach sind Beihilfen, die wegen Hilfsbedürftigkeit des Künstlers unmittelbar zur Förderung der Kunst gewährt werden, und Stipendien an Künstler einkommensteuerfrei. Auch hier muß darauf hingewiesen werden, daß eine Ausweitung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über steuerfreie Einnahmen nicht nur auf die Künstler beschränkt werden könnte, sondern auch andere Gebiete, die bereits in den zitierten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes genannt sind, umfassen müßte. Im übrigen sind dem Senator für Finanzen und der Oberfinanzdirektion Bremen keine Eingaben von Künstlern bekannt, in denen die Besteuerung von Beihilfen oder Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln beklagt wird.

Die weitere Frage, ob den Künstlern gewährte öffentliche Mittel mit dem halben Einkommensteuersatz versteuert werden sollten, muß ebenfalls verneint werden. Die generelle Einführung einer Steuerhalbierung für eine bestimmte Berufsgruppe würde gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen. Es würde nicht nur eine Ungleichmäßigkeit zwischen den Freiberuflern — Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wissenschaftler etc. einer-

seits und Künstler andererseits —, sondern auch zwischen den einzelnen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes eintreten.

Das geltende Einkommensteuergesetz begünstigt nur Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Vorschrift ist nach der Gesetzesbegründung geschaffen worden, um einen steuerlichen Anreiz zu zusätzlicher geistiger und schöpferischer Arbeit zu geben. Dies wird dadurch erreicht, daß Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit, die neben den regelmäßigen Einkünften zufließen, nicht der vollen Tarifprogression der Einkommensteuer unterliegen. Wenn auch die Frage der Zuordnung zu den genannten begünstigten Nebeneinkünften und die Frage der Abgrenzung der Nebeneinkünfte von den laufenden Einkünften zu einer umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung geführt hat und in der Praxis der Finanzämter immer wieder Schwierigkeiten bereitet, so wird es doch nicht für gerechtfertigt gehalten, bestimmte laufende Einkünfte von Künstlern dem halben Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Die Einkommensteuer wird nach der Leistungsfähigkeit der Bürger bemessen. Das ergibt sich aus den Vorschriften über die Ermittlung der Einkünfte, des Einkommens und des zu versteuernden Einkommens. Der Einkommensteuertarif ist entsprechend aufgebaut. Es geht nicht an, laufende Einkünfte aus z. B. nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit, die von verschiedenen Bürgern in derselben Höhe erzielt werden, in der Weise zu besteuern, daß die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb voll besteuert, während die Einkünfte aus der freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit nur dem halben Steuersatz unterworfen werden.

### Zu II. 3.

Der Senat hat auf die Künstlerenquete der Bundesregierung mit einer beträchtlichen Ausweitung der Kunst- und Künstlerförderungsmittel reagiert (siehe die Auflistung zu den Fragen I. 1. bis 4.).

Neben einer Steigerung der Mittel hat der Senat insbesondere den Künstlern in erheblichem Umfang neue Möglichkeiten geschaffen, durch Ausstellungen und Lesungen in unmittelbarem Kontakt mit dem Publikum zu treten. Dies entspricht seinem Ziel, vor allem solche Aktivitäten zu fördern, die das Interesse und das Verständnis für zeitgenössische Kunst und Literatur wecken und dadurch die Bereitschaft zum Sammeln und zum Kauf von Kunsterzeugnissen anregen.

Im Rahmen der polyzentralen Kulturpolitik des Senats stellt die Stadtbibliothek bereits seit Jahren ihre Räume für Ausstellungen und Veranstaltungen bremischer und auswärtiger Künstler und Autoren zur Verfügung. Ein Teil der Ausstellungen wird über die Graphothek organisiert, da jeder Künstler, von dem ein Werk angekauft worden ist, das Recht auf eine Einzelausstellung in einer der Stadtbibliotheken erwirbt. Im Jahre 1977 fanden in den Stadtbibliotheken 14 Autorenlesungen und 30 Kunstaustellungen statt.

Das vielfältige kulturelle Programm der Bürgerhäuser enthält ebenfalls Ausstellungen und andere künstlerische Veranstaltungen. Zur besseren Planung und Koordinierung dieser und ähnlicher Aktivitäten in Jugendfreizeithäusern, Altagestätten usw. ist die Einrichtung einer Arbeitsstelle für kulturelle Stadtteilarbeit beabsichtigt.

Darüber hinaus fördert der Senat ständig Ausstellungen bremischer Künstler und Künstlergruppen in anderen Bundesländern und im Ausland (siehe dazu I. 7.). Er ist jederzeit engagiert, den Künstlern neue Ausstellungsmöglichkeiten zu eröffnen oder zu vermitteln, sofern von seiten der Künstler daran Interesse besteht.

### Zu III.

Der Kontakt zwischen freischaffenden Künstlern und der Bevölkerung steht im Mittelpunkt der kulturpolitischen Bemühungen des Senats. Dabei sind in den letzten Jahren neue Wege gegangen worden. Im Rahmen des Programms „Kunst im öffentlichen Raum“ wird sowohl im Vergabeprozess als auch im Herstellungsprozess von Kunst ein unmittelbarer Kontakt zwischen Künstlern und Bevölkerung angestrebt. Insbesondere sind Kunstaktionen, die direktes Mitplanen und Mitmachen ermöglichen, in

- Wohnquartieren,
- Schulen,

- Justizvollzugsanstalten,
- Krankenhäusern,
- Jugendfreizeitheimen,
- Bürgerhäusern

initiiert und durchgeführt worden.

Die Graphothek ermöglicht jedem Bürger die kostenlose Ausleihe zeitgenössischer Grafik in allen Stadtteilbibliotheken.

Im Zusammenhang mit Autorenlesungen in

- Stadtteilbibliotheken,
- Schulen,
- Krankenhäusern,
- Altentagesstätten,
- Jugendfreizeitheimen,
- Bürgerzentren,
- Kneipen,
- Galerien

hat die Bevölkerung — Erwachsene wie Kinder — die Möglichkeit, Autoren zu ihrer Arbeit zu befragen. Diese wiederum haben Gelegenheit, ihr Publikum über ihre speziellen sozialen und Arbeitsbedingungen zu informieren.

Darüber hinaus stehen bremische Autorengruppen in ständigem Kontakt mit verschiedenen Gewerkschaften, mit denen sie auch gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Das vom Senator für Wissenschaft und Kunst jährlich veranstaltete Kulturfest zielt vor allem auf die Herstellung zwangloser Kontakte von Besuchern aller sozialer Gruppen und Altersstufen mit professionellen und Amateurl Künstlern auch außerhalb der traditionellen Kulturinstitutionen. Es weist darüber hinaus auf neue Tätigkeitsfelder für Künstler hin: Aktivierung des Publikums zu eigener künstlerischer Betätigung (Animation).

Der Senat unterstützt Bildende Künstler ständig bei der Suche nach geeignetem Atelierraum. Er steht dabei in engem Kontakt mit dem Liegenschaftsamt und den Sanierungsgesellschaften. Auch wenn die Atelierbeschaffung im Stadtbereich — etwa für Bildhauer — noch nicht immer befriedigend gelöst werden kann, hält der Senat ein spezielles Atelierbauprogramm, wie er es in den 60er Jahren zusammen mit der Neuen Heimat Städtebau GmbH betrieben hat, z. Z. nicht für erforderlich. Er konzentriert seine Hilfen auf die Gewährung von Darlehn zur Neueinrichtung und zum Ausbau privater Ateliers, auf die Finanzierung offener Ateliers in der Weserburg sowie von Gästeateliers im Atelierhaus Worpswede, im Schnoor und — künftig — im Freesehaus und im Barkenhoff.





